

Die Pfandpflicht

Seit Oktober 2003 müssen Vertreiber von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen auf allen Handelsstufen ein gesetzliches Pflichtpfand erheben. Seit dem 1. Mai 2006 können Verbraucher pfandpflichtige Einweggetränkeflaschen und -dosen überall dort zurückgeben, wo pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialart (Kunststoff, Glas, Metalle, PPK) verkauft werden. Vertreiber solcher Verpackungen müssen sie entsprechend zurücknehmen und den Verbrauchern das gesetzliche Pflichtpfand erstatten.

Ab dem 1. Januar 2019 sind weitere Pflichten beim Vertrieb pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen zu beachten.

So müssen...

- Vertreiber der pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen vor dem Inverkehrbringen, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig kennzeichnen, sofern ein solches Kennzeichen noch nicht vorhanden ist.
- Vertreiber der pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen an einem bundesweit tätigen Pfandsystem teilnehmen, das Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.

Das DPG-System unterstützt die Getränkeindustrie und den Handel bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere bei der Abwicklung des Pfandausgleichs (Pfandclearing) über eine zentrale Stammdatenbank.

Funktion des Pfandsystems DPG

Die Hersteller melden sich als Erstinverkehrbringer bei der DPG an.

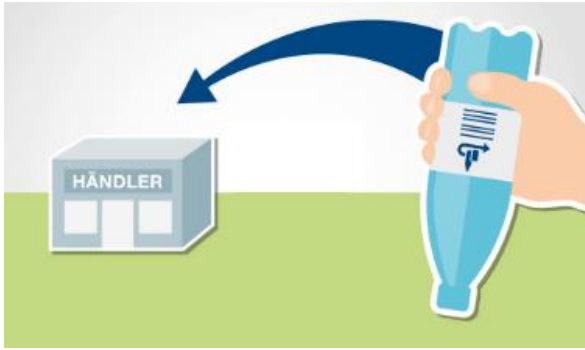
Der Erstinverkehrbringer kennzeichnet seine Getränke mit dem DPG Logo und einem Barcode. Diese Etiketten erhält der Hersteller von zertifizierten Druckereien, also von CCL Label Trittenheim GmbH.

Vor der Bestellung muss der Hersteller in einer zentralen Datenbank die GTIN Nr. bei der DPG melden.

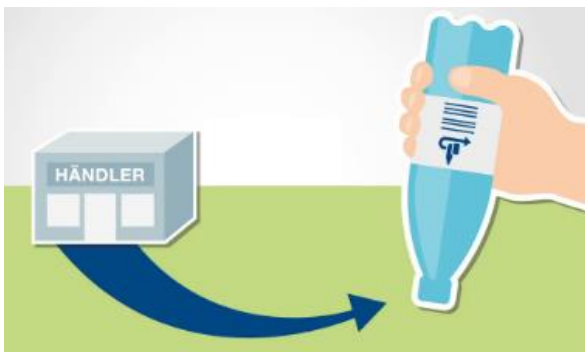
Kreislauf des DPG-Pfandsystem



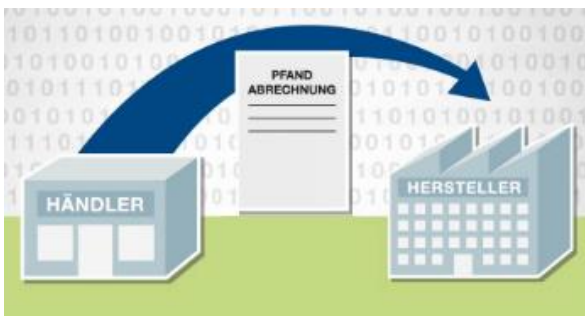
Der Hersteller verkauft seine Getränke mit DPG Logo an einen Händler und bekommt hierfür 0,25€ Pfand pro Flasche. Dieses Geld muss der Hersteller separat aufbewahren.



Der Händler verkauft die Pfandflasche an den Endverbraucher und bekommt dafür 0,25€ Pfand.



Bringt der Kunde die Pfandflasche zurück zum Händler, erhält er von diesem 0,25€ für jede Pfandflasche.



Der Händler schreibt anschließend eine Pfandabrechnung über die zurückgenommenen Pfandflaschen an den Hersteller.



Der Hersteller erstattet dem Händler die Pfandabrechnung.

Ansprechpartner DPG

Anke Liehn

Kaufmännische Verwaltung/Erstberatung Teilnehmer/ Interessenten

Tel.: 030/800974-350

Fax: 030/800974-151

anke.liehn@dpg-pfandsystem.de

<http://www.dpg-pfandsystem.de>

Welche Informationen benötigen wir als Druckerei vom Erst Inverkehrbringer?

- einen **schriftlichen Auftrag** per Fax, Post oder E-Mail
- die **GLN** (global location number 13 Ziffern)
 - ➔ dies ist eine eindeutige Identifizierungsnummer für Unternehmen
 - ➔ diese kann bei der GS1 beantragt werden und muss bei der DPG gemeldet sein (so könnte diese aussehen: 40 12345 00000 9)
- die **GTIN** Nr. (global trade item number / EAN 8 oder 13-Ziffern) ist für den Artikel
 - ➔ diese erzeugt der Hersteller anhand der GLN Nr.
- **Menge** der produzierten Etiketten
- bevor ein Etikett gedruckt werden darf, muss eine **Druckfreigabe** durch den Erstinverkehrbringer (Auftraggeber) vorliegen
- **Lieferadresse** – Die Lieferung muss direkt an den Erstinverkehrbringer erfolgen
 - ➔ es darf keine Übermenge geliefert werden